

Dezernat V
Stadtrat Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herren Stadtverordnete
Rainer Keil und Karl-Heinz Böck
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Stadtrat
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
16.05.2008

**Ihre Kleine Anfrage vom 24.04.2008 betreffend Urteil BSG zu Warmwasserkosten
im SGB II und SGB XII**

Sehr geehrte Herren,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist dem Magistrat das genannte Urteil des Bundessozialgerichtes bekannt?

Antwort:

Ja. Der Urteilsspruch selbst ist bekannt. Die ausführliche Begründung dazu liegt der Wissenschaftsstadt Darmstadt aber noch nicht vor.

Frage 2:

Aus welchem Grund wird Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bis zum heutigen Tag eine 18 %-Pauschale von ihren Heizungskosten für Warmwasseraufbereitung abgezogen, obwohl diese in der Regel deutlich über dem genannten Betrag von 6,22 Euro liegt?

Antwort:

Bis heute ist dem Magistrat lediglich eine Pressemitteilung des Bundessozialgerichtes bekannt. Der Urteilstext wurde seitens des Bundessozialgerichtes noch nicht veröffentlicht. Der Magistrat behält sich vor, auf die Veröffentlichung zu warten, um das Urteil und dessen Auswirkungen abschließend zu beurteilen, um sodann eine Entscheidung hinsichtlich der Umsetzung des Urteiles in Darmstadt zu treffen. Bis dahin werden etwaige eingehende Widersprüche in der Bearbeitung zurückgestellt.

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Gleitende Arbeitszeit! Anrufe bitte
möglichst zwischen 8.00 und
12.00 Uhr bzw. 13.30 und 15.15
Uhr, freitags nur zwischen 8.00 und
13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

HEAG-Verbindungen:
3, 6, 7, 8, 9, 10, D, F, H, K, L, R
Haltestelle: Luisenplatz

Frage 3:

Wann wird der Magistrat das Urteil des Bundessozialgerichtes in der Verwaltungspraxis umsetzen?

Antwort:

Sobald die Allgemeinverbindlichkeit des Urteils geprüft ist, erfolgt die Umsetzung in der Praxis, sowohl im SGB II als auch im SGB XII.

Frage 4:

Falls das Urteil nicht umgesetzt werden soll, aus welchem Grund?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Welche Auswirkungen hat das Urteil bezüglich der Übernahme der über dem genannten Betrag liegenden Stromkosten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2

Frage 6:

Welche Höhe von Stromkosten sieht der Magistrat für einen Singlehaushalt als angemessen an?

Antwort:

Eine Positionierung des Magistrates erübrigt sich, da Stromkosten in der Regelleistung enthalten sind.

Frage 7:

Ist dem Magistrat bekannt, dass Betroffeneninitiativen eine Aktion zur Einlegung mehrerer hundert Widersprüche gegen die jetzige Regelung planen?

Antwort:

Ja, das ist dem Magistrat bekannt. Ich erkläre hierzu erneut, was ich schon im Rahmen der letzten Sitzung der Sozialhilfekommission am 11. März 2008 bereits zugesagt hatte, dass ich nach rechtlicher Prüfung des Urteils und der Feststellung der Allgemeinverbindlichkeit für eine zügige Umsetzung des Urteilsspruches innerhalb meines Zuständigkeitsbereiches sorgen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Stadtrat